

A yellow swoosh graphic that starts from the left, loops around the top of the word 'WeitBlick', and then extends as a straight line towards the top right corner of the page.

WeitBlick

fondsgebundene Lebensversicherung
Wichtige Informationen vor
Vertragsabschluss
Basispaket

The logo for Standard Life, featuring the text 'Standard Life' in a bold, dark blue sans-serif font. A small yellow triangle is positioned above the letter 'i' in 'Life'.

Standard Life

A large graphic element in the bottom right corner consisting of two overlapping geometric shapes: a yellow triangle pointing upwards and to the right, and a dark blue triangle pointing downwards and to the right, creating a dynamic, abstract composition.

Inhaltsübersicht

Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Steuerinformationen

Das Kleingedruckte – mal ganz groß: Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Wer ist Ihr Vertragspartner

Versicherer ist die Standard Life International DAC (90 St Stephens Green, Dublin 2, Irland, Register-Nr. 408507). Die Anschrift der für Sie zuständigen Zweigniederlassung lautet:

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt/Main**

**Ladungsfähige Anschrift und Sitz der Zweigniederlassung
Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt**

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 111481.

Vertreter der Zweigniederlassung und zugleich Hauptbevollmächtigter: Richard Reinhard.

Standard Life International DAC ist eine irische Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Dublin und gehört zur Phoenix Gruppe in Großbritannien. Standard Life International DAC ist von der irischen Zentralbank CBI zugelassen und wird von ihr nach irischem Aufsichtsrecht reguliert.

2 Was bieten wir an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Lebensversicherungen zur Absicherung von biometrischen Risiken, wie Langlebigkeit, Tod und Berufsunfähigkeit.

3 Wie sprechen wir?

Jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag erfolgt in deutscher Sprache.

4 Welches Recht ist anwendbar?

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen erhalten Sie in deutscher Sprache. Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt vertragsrechtlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5 Gibt es einen Sicherungsfonds?

Standard Life International DAC gehört keiner Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen der Versicherten an (externer Sicherungsfonds).

Allerdings bestehen EU-weite aufsichtsrechtliche Anforderungen, die dem Insolvenzschutz dienen. Sie verpflichten Versicherungsgesellschaften in Irland, einschließlich Standard Life International DAC, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen abdecken.

Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz und vorbehaltlich sehr weniger Ausnahmen stehen diese Vermögenswerte zunächst den Inhabern von Versicherungsverträgen zu, bevor sie verwendet werden dürfen, um anderweitige Ansprüche zu erfüllen.

6 An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Haben Sie eine Frage zur Altersvorsorge oder zu Ihrem Vertrag, sollten Sie sich als Erstes an Ihren Vermittler wenden.

Unsere Servicemitarbeiter sind von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr für Sie da:

Tel.: 0800 2214747 (kostenfrei).

Fax: 0800 5892821

E-Mail: kundenservice@standardlife.de

7 Welche Möglichkeiten außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren gibt es?

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 069-665722901

Als kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden.

Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

8 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Standard Life International DAC ist in Irland von der Central Bank of Ireland (CBI) zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Central Bank of Ireland PO Box 559
Dublin 1
Irland

Die deutsche Zweigniederlassung unterliegt der Rechts- und Finanzaufsicht der Central Bank of Ireland (CBI), und auch der Rechtsaufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

WB/D/1006/XVI/06/24

Steuerinformationen zu WeitBlick

Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrags. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung.

Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags sind. Sie ersetzen insbesondere im Einzelfall nicht eine steuerliche Beratung durch Ihren Steuerberater.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

Bedenken Sie bitte auch, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

1 Einkommensteuer

1.1 Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge aus Kapitallebensversicherungen sind steuerlich nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

1.2 Die steuerliche Behandlung der Kapitalauszahlung

a) Voller Unterschiedsbetrag

Zahlungen aus einer Kapitallebensversicherung sind steuerpflichtig. Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge.

Auf diesen Unterschiedsbetrag müssen wir 25 Prozent Abgeltungsteuer erheben. Diese führen wir gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 EStG direkt an das zuständige Finanzamt ab, ebenso den dazugehörigen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer (siehe hierzu auch c).

Damit ist die Einkommensteuer auf diesen Ertrag abgegolten (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch den Steuerpflichtigen beantragt werden.

b) Hälfziger Unterschiedsbetrag

Der Unterschiedsbetrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn die Auszahlung nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen erfolgt.

In diesem Fall erfolgt dennoch eine Abführung der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer auf den vollen Unterschiedsbetrag durch das Versicherungsunternehmen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer. Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt dann erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz unter Anrechnung des vom Versicherer abgeführten Betrags.

c) Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die Steuern erhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass Sie als Mitglied Ihrer Religionsgemeinschaft künftig nichts weiter veranlassen müssen, um Ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, müssen Sie der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit an uns widersprechen. Für diese Sperrvermerkserklärung steht ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit, den Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen müssen.

Sofern ein Sperrvermerk erteilt wurde bzw. keine Kirchensteuerpflicht besteht, erhalten wir auf unsere Anfrage einen neutralen Nullwert zurückübermittelt. Dieser Wert ist inhaltsleer und nicht interpretierbar. Aus ihm ist also weder ein Rückschluss auf eine Religionszugehörigkeit oder Nichtreligionszugehörigkeit noch ein Rückschluss auf einen vorliegenden oder nicht vorliegenden Sperrvermerk möglich.

d) Sonstiges

Auf Ihren Antrag hin erstellen wir eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Durch das Einreichen eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer ganz oder teilweise verhindern.

Kapitalleistungen im Todesfall sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

1.3 Was müssen Sie bei Vertragsänderungen beachten?

Bitte beachten Sie auch, dass Änderungen an Ihrem Vertrag dazu führen können, dass Zahlungen aus einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall, bei Teilauszahlung sowie bei Rückkauf des Vertrags ganz oder teilweise mit dem vollen Unterschiedsbetrag der Steuerpflicht unterliegen.

1.4 Veräußerung einer Versicherungspolice

Bei Veräußerung einer Lebensversicherung müssen wir als Versicherungsunternehmen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG eine Meldung an das Finanzamt, das für den Steuerpflichtigen (= Veräußerer) zuständig ist, vornehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen stellen wir eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge zum Zeitpunkt der Veräußerung aus.

1.5 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat.

In der Regel sind Versicherungsnehmer Steuerpflichtige – bei zwei Versicherungsnehmern entsprechend ihren Anteilen am Vertrag –, da sie die Sparanteile zur Nutzung überlassen haben und auch Inhaber des Rechts sind, die Versicherungsleistung zu fordern.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge.

1.6 Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die an Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erbschaftsteuerfrei. Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Sind Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch, so müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben. Aufgrund der Regelungen im § 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) benötigen wir vor Auszahlung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, wenn die Zahlung in das Ausland erfolgen soll.

Wird eine Versicherung durch einen Versicherungsnehmerwechsel zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen bzw. werden bei zwei Versicherungsnehmern die Anteile am Vertrag geändert, unterliegen die daraus resultierenden Übertragungen der Schenkungsteuer. Ob Schenkungsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten schenkungsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Jeden Versicherungsnehmerwechsel bzw. bei zwei Versicherungsnehmern jede Veränderung der Anteile am Vertrag, müssen wir dem für den neuen Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt anzeigen.

2 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

3 Umsatzsteuer

Bei Kapitallebensversicherungen sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

4 Datenaustausch zwischen Deutschland und den Partnerstaaten

Deutschland hat sich wie einige andere Staaten auch dazu verpflichtet, zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten Steuerdaten auszutauschen. Dabei verpflichten sich die jeweiligen Staaten untereinander (Teilnehmerländer) zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch.

Hierzu haben unter anderem Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die Daten an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden der Teilnehmerländer weiterleitet.

Versicherungsnehmer sind dabei grundsätzlich verpflichtet, ihrer Versicherungsgesellschaft Auskunft über eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb von Deutschland zu geben. Meldepflichtig durch die Versicherungsunternehmen sind hingegen nur solche Verträge, bei denen eine steuerliche Ansässigkeit in einem oder mehreren Teilnehmerländern vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören unter anderem die Angaben zur Person, Anschrift, steuerlichen Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. der hinterbliebenen Leistungsempfänger, Vertragsnummer und dem Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs bzw. im Zeitpunkt des Leistungsfalls.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann dies zu einer veränderten steuerlichen Behandlung Ihres Versicherungsvertrags führen.

5. Hinweis für bilanzierende Unternehmen

Für Versicherungsnehmer in der Rechtsform eines bilanzierenden Unternehmens gelten die oben genannten steuerlichen Hinweise in der Regel nicht. Bilanzierende Unternehmen können regelmäßig die Beiträge als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Im Gegenzug stellt die Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung für den Arbeitgeber eine Betriebseinnahme dar. Der Wert der Versicherung gehört zum Betriebsvermögen und muss aktiviert werden.

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags auf den vollen Unterschiedsbetrag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Von der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer sind Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen nicht erfasst.

Da die Rückdeckungsversicherung durch die Aktivierung immer versteuert ist, kann von der Firma als Versicherungsnehmerin mit der nächsten Steuervorauszahlung die Kapitalertragsteuer verrechnet werden. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Herzlich Willkommen bei Standard Life

Ihre Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wie schön, dass Sie sich für einen Versicherungsvertrag über die WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung mit uns entschieden haben. Wir sind die Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC, mit Sitz in Frankfurt am Main.

In diesen **Versicherungsbedingungen** erläutern wir Ihnen die Vereinbarungen, die für Sie als Versicherungsnehmer für Ihren Vertrag gelten. Dabei unterscheiden wir zwischen dem **Versicherungsnehmer** und der **versicherten Person**: Versicherungsnehmer ist die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat. Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Wenn Sie Ihren Vertrag mit einer Familien-Option abgeschlossen haben, gelten für Sie die ergänzenden Versicherungsbedingungen für WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung mit zwei Versicherungsnehmern und/oder zwei versicherten Personen (Anhang Familien-Option).

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich durch. Bewahren Sie sie mit Ihrem **Versicherungsschein** (Urkunde mit wichtigen Daten zum versicherten Risiko oder Beginn, Dauer der Versicherung usw.) und den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten Nachträgen zum Versicherungsschein auf. Solche **Nachträge** sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Wichtige Begriffe haben wir mit einem → gekennzeichnet und im **Glossar** im Anhang für Sie erläutert.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Vermittler – er hilft Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Standard Life Versicherung

PS: Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Verständnis, dass wir teilweise dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
1 Was ist Ihre WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung?	1
2 Unsere Leistungen für Sie	1
2.1 Welche Zahlungen können Sie von uns erwarten?	1
2.2 Welche Chancen haben Sie und welche Risiken tragen Sie?	1
2.3 Was ist die Erlebensfalleistung?	1
2.4 Was verstehen wir unter dem Todesfallschutz und der Todesfalleistung?	2
2.5 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?	2
2.6 Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?	2
2.7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	2
3 Einschränkungen der Leistungen und des Versicherungsschutzes	2
3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg für den Versicherungsschutz?	2
3.2 Was passiert, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen?.....	3
4 Ihre Beitragszahlung (Einmalbeitrag)	3
4.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Einmalbeitrag zahlen?	3
4.2 Was passiert, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3
5 Ihr Fondsvermögen	3
5.1 Was ist Ihr Fondsvermögen?	3
5.2 Wie berechnen wir Ihr Fondsvermögen?	4
5.3 Was gilt unter außergewöhnlichen Umständen für die Berechnung von Vermögenswerten?	4
5.4 Wie investieren wir Ihren Einmalbeitrag?.....	4
5.5 Welche Arten von Fonds bieten wir an?	4
5.6 Wo erhalten Sie Detailinformationen zu den Fonds, die wir anbieten?	5
5.7 Was passiert, wenn wir einen Fonds ersetzen und was bedeutet das für Sie?	5
5.8 Wie können Sie Ihre Fonds mit einem Shift umschichten?.....	7
5.9 Was ist das Startmanagement?.....	8
5.10 Was ist das Ablaufmanagement?	9
6 Auszahlung der Leistungen	9
6.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zahlungen aus Ihrem Vertrag erhalten möchten?.....	9
6.2 Wie und wann ermitteln wir die Höhe der Auszahlung?	9
6.3 Wie und wann leisten wir die Auszahlung?.....	10
6.4 Wer erhält die Auszahlung?	10
7 Zuzahlung; Teilauszahlung und Auszahlungsplan; Verlegung des Ablaufdatums; Kündigung	10
7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten möchten?	10
7.2 Was müssen Sie bei Teilauszahlungen beachten?	11
7.3 Was ist der Auszahlungsplan?.....	11
7.4 Können Sie das Ablaufdatum verschieben und was hat das für Folgen?.....	12
7.5 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?	12
8 Kosten	13
8.1 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?	13
8.2 Welche Kosten entnehmen wir aus Ihrer Zuzahlung?	14
8.3 Welche Kosten entstehen für den Todesfallschutz?.....	14
8.4 Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle?	14
9 Sonstiges	14
9.1 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	14
9.2 Wo ist der Gerichtsstand?.....	15

9.3	Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?	15
9.4	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	15
10	Glossar	1
11	Anhang Familien-Option	1
11.1	Ergänzende Versicherungsbedingungen für Ihre WeitBlick mit zwei Versicherungsnehmern und/oder zwei versicherten Personen (Familien-Option).....	1
11.2	Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre WeitBlick mit zwei Versicherungsnehmern (Familien-Option) abschließen?	1
11.3	Was müssen Sie beachten, wenn Sie zwei Personen (Familien-Option) mit WeitBlick versichern möchten?	1
11.4	Wie berechnen wir die Kosten für den Todesfallschutz?	2
11.5	Welche Leistung erbringen wir, wenn eine oder beide versicherte Personen zum Ablaufdatum leben?	2
11.6	Was passiert im Todesfall einer oder beider versicherter Personen?	2
11.8	Wie ist die Vertragsfortführung nach dem Tod geregelt, wenn mehr als zwei Personen an dem Vertrag beteiligt (Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person) sind?	3
11.9	Was müssen Sie im Fall eines Todes einer versicherten Person beachten?	8

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Was ist Ihre WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung?

- a) Ihre WeitBlick ist eine fondsgebundene Kapitallebensversicherung gegen Einmalbeitrag. Mit ihr können Sie Vermögen aufbauen sich oder Dritte für den Erlebens- oder Todesfall der → versicherten Person absichern. Wir investieren Ihren Beitrag in Fonds, die Sie selbst auswählen. Die Gesamtheit der Fonds, die Ihrem Vertrag zugeordnet werden, nennen wir Fondsvermögen. Im Versicherungsfall zahlen wir eine Geldleistung.
- b) WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung gibt es in verschiedenen Tarifen. Der Tarif gibt den Rahmen dafür vor, wie und in welcher Höhe wir die Kosten für Abschluss, Vertrieb und Verwaltung entnehmen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für WeitBlick. Die abweichenden und ergänzenden Sonderregelungen des Tarif V finden Sie im Anhang Tarif V.
- c) Sie haben die Möglichkeit, WeitBlick fondsgebundene Lebensversicherung mit der → Familien-Option abzuschließen. Das heißt, dass Sie einen zweiten → Versicherungsnehmer und/oder eine zweite → versicherte Person in den Vertrag aufnehmen können. Sonderregelungen dazu finden Sie im entsprechenden Anhang dieser Versicherungsbedingungen, die auch Vertragsbestandteil sind. Dort haben wir Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sie zusammengefasst.

2 Unsere Leistungen für Sie

2.1 Welche Zahlungen können Sie von uns erwarten?

- a) Lebt die → versicherte Person bis zum Ablaufdatum des Vertrags, leisten wir eine einmalige → Kapitalauszahlung (→ Erlebensfalleistung). Spätester Termin für die Auszahlung ist der Jahrestag der Versicherung in dem Versicherungsjahr, in dem die → versicherte Person ihr 100. Lebensjahr vollendet.
- b) Stirbt die → versicherte Person vor Ablauf des Vertrags, leisten wir die → Todesfalleistung als einmalige → Kapitalauszahlung. Damit endet der Vertrag. Mehr zur → Todesfalleistung Ihres Vertrags finden Sie in 2.4.

2.2 Welche Chancen haben Sie und welche Risiken tragen Sie?

- a) Die Höhe Ihrer → Kapitalauszahlung (→ Erlebens- und → Todesfalleistung) ist davon abhängig, wie sich die Fonds entwickeln, die Sie ausgewählt haben. Wir übernehmen keine Garantie für die Höhe Ihrer → Kapitalauszahlung. Das bedeutet: Je nach Entwicklung der ausgewählten Fonds fällt Ihre → Kapitalauszahlung höher oder niedriger aus. Sie haben also die Chance, dass der Wert Ihres Vertrags wächst. Sie tragen aber auch das Risiko, dass der Wert Ihres Vertrags sinkt (Kapitalanlagerisiko). Investieren Sie sehr chancenorientiert, können erhebliche Verluste auch über einen langen Zeitraum entstehen. Es kann der Fall eintreten, dass durch die Entnahme der laufenden Kosten möglicherweise Ihr Fondsvermögen vollständig aufgezehrt wird (ganzheitlicher Verlust des Fondsvermögens). Mehr zur Fondsvermögen Ihres Vertrags finden Sie in 5.

Eine detaillierte Übersicht über die Chancen und Risiken der Anlage in die Fonds finden Sie in unseren Factsheets und den wichtigen Informationen zu den Anlageoptionen, die Sie mit Ihrem Antrag bekommen. Die aktuellste Version erhalten Sie auf www.standardlife.de

2.3 Was ist die Erlebensfalleistung?

- a) Lebt die → versicherte Person bis zum Ablauf des Vertrags, leisten wir eine einmalige → Kapitalauszahlung, die sogenannte → Erlebensfalleistung.
- b) Die → Erlebensfalleistung entspricht dem Wert Ihres Fondsvermögens zum Ablaufdatum.

- c) Der Anspruch auf die → Erlebensfalleistung wird in dem Monat fällig, in dem der Vertrag abläuft, und wenn uns alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Mehr zu den erforderlichen Dokumenten im Erlebensfall finden Sie in 6.1.

2.4 Was verstehen wir unter dem Todesfallschutz und der Todesfalleistung?

- a) Bei Tod der → versicherten Person wird die → Todesfalleistung ausgezahlt (→ Todesfallschutz).
b) Die → Todesfalleistung bemisst sich nach dem Wert des Fondsvermögens zum Todeszeitpunkt.
c) Die → Todesfalleistung beträgt bei Vertragsbeginn 100 Prozent des auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsvermögens. Nach einer Wartezeit von fünf Jahren steigt sie auf 110 Prozent des Fondsvermögens. Ab dann reduziert sie sich jeweils zum Jahrestag des Vertrags in gleichen Schritten bis auf 100 Prozent des Fondsvermögens zum Ablaufdatum des Vertrags.

Einen Überblick über den möglichen Verlauf des Todesfallschutzes finden Sie in Ihrem individuellen Vorschlag.

- d) Stirbt die → versicherte Person, bevor der Vertrag abläuft, entsteht ein Anspruch darauf, dass wir den in c) beschriebenen Wert der zum Todeszeitpunkt berechneten → Todesfalleistung auszahlen.
e) Der Anspruch auf Zahlung im Todesfall wird fällig, wenn der Monat abläuft, in dem die → versicherte Person stirbt, und wenn uns alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Mehr zu den erforderlichen Dokumenten im Todesfall finden Sie in 6.1.

2.5 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?

Dem → Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven von Standard Life International DAC im Sinne von § 153, Abs. 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nicht zu. Die Überschussbeteiligung im Sinne von § 153 (1) VVG wird insgesamt ausgeschlossen.

2.6 Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch schriftliche Erklärung oder Übersendung des → Versicherungsscheins angenommen haben (sogenanntes „Antragsmodell“.)

Die Dauer der Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden sind, ergibt sich aus Ihrem Antrag oder, falls im Antrag nichts angegeben ist, aus § 147 Abs. 2 BGB.

2.7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben.

Jedoch besteht vor dem im → Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht z. B. entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe 4.2 b).

3 Einschränkungen der Leistungen und des Versicherungsschutzes

3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg für den Versicherungsschutz?

- a) Grundsätzlich gilt unser Versicherungsschutz unabhängig von der Ursache des Versicherungsfalls. Er gilt insbesondere dann, wenn die → versicherte Person:
- bei einem Einsatz für Polizei oder Wehrdienst oder bei inneren Unruhen stirbt
 - aufgrund von kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
 - für die deutsche Bundeswehr, die Polizei oder die Bundespolizei im Rahmen der NATO oder der UNO an humanitären Hilfeleistungen oder Friedensmaßnahmen außerhalb der NATO-Staaten teilgenommen hat und stirbt.

- b) Eingeschränkt ist unser Versicherungsschutz, wenn die → versicherte Person unmittelbar oder mittelbar aufgrund von kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stirbt, außer den in 3.1a genannten Fällen. In diesem Fall zahlen wir anstelle der → Todesfalleistung den für den Todestag errechneten → Rückkaufwert.

3.2 Was passiert, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen?

- a) Wenn Sie den Vertrag abschließen, sind Sie verpflichtet, alle Fragen in unserem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Machen Sie bewusst falsche oder unvollständige Angaben, können wir den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.
- b) Falls Sie den Gesundheitsfragebogen für Ihren Vertrag beantworten müssen, gilt zusätzlich: Beantworten Sie die Ihnen gestellte(n) Gesundheitsfrage(n) bewusst falsch oder unvollständig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag dann kündigen, von ihm zurücktreten oder den Vertrag anpassen. Näheres dazu finden Sie in der Belehrung und den besonderen Bedingungen im Gesundheitsfragebogen.

4 Ihre Beitragszahlung (Einmalbeitrag)

4.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Einmalbeitrag zahlen?

- a) Ihren Einmalbeitrag müssen Sie rechtzeitig zahlen. Sie müssen ihn unverzüglich zahlen; jedoch nicht vor dem im → Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Beitrags genügt es, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen können, sind wir berechtigt, eine Überweisung von Ihnen zu verlangen.
- c) Den Einmalbeitrag übermitteln Sie auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten direkt an uns.

4.2 Was passiert, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- a) Wenn Sie Ihren Beitrag nicht wie vereinbart zahlen, kommt es zu einem Beitragsrückstand.
- b) Zahlen Sie Ihren Einmalbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstermin, können wir – solange die Zahlung nicht geleistet wurde - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht geleistete Zahlung nicht zu vertreten (zu verantworten) haben.
- c) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt allerdings nur, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im → Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5 Ihr Fondsvermögen

5.1 Was ist Ihr Fondsvermögen?

Ihr Fondsvermögen ist der Geldwert aller Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten → Anteilseinheiten der Fonds, die Sie ausgewählt haben. Die → Anteilseinheiten sind eine reine Rechengröße, mit der wir die Höhe der Leistung im Versicherungsfall errechnen. Sie können nicht verlangen, dass die → Anteilseinheiten auf Sie oder eine andere Person übertragen werden.

5.2 Wie berechnen wir Ihr Fondsvermögen?

- a) Ihr Fondsvermögen ergibt sich aus der Anzahl der → Anteilseinheiten der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds multipliziert mit dem jeweiligen → Anteilspreis des Fonds zum jeweiligen → maßgeblichen Stichtag, an dem eine Berechnung des Fondsvermögens in der jeweiligen Vertragssituation erfolgt z. B. .
- bei der Berechnung der → Todesfalleistung (2.4)
 - bei der Berechnung für den → Sparanteil Ihres Einmalbeitrags (5.4)
 - bei der Berechnung eines Shifts (5.8)
 - bei der Berechnung Ihrer → Kapitalauszahlung (6.2)
 - bei der Berechnung einer Zuzahlung (7.1)
 - bei der Berechnung einer Teilauszahlung (7.2)
 - bei der Berechnung des → Rückkaufswerts (7.5)
 - bei der Entnahme der Verwaltungskosten zum Monatsersten (8.1).

5.3 Was gilt unter außergewöhnlichen Umständen für die Berechnung von Vermögenswerten?

Unter → außergewöhnlichen, von uns nicht beeinflussbaren Umständen kann es für uns unmöglich sein, zum → maßgeblichen Stichtag → Anteilspreise für einen der von Ihnen ausgewählten Fonds zu ermitteln. Das passiert beispielsweise, wenn mindestens einer dieser Gründe vorliegt:

- Wenn ein Fonds nicht → handelbar ist, beispielsweise wenn aufgrund eines allgemeinen Feiertags oder Börsenfeiertags kein → Anteilspreis berechnet wird. Es kann auch der Fall eintreten, dass → außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass ein → Anteilspreis nicht berechnet werden kann, da für einen erheblichen Teil der zugrunde liegenden Vermögenswerte kein Preis festgestellt werden kann.
- Wenn wir die Ausgabe- oder → Rücknahmepreise von Vermögenswerten aus von uns nicht verschuldeten technischen Gründen (zum Beispiel unverschuldeter Systemausfall) nicht verarbeiten können.
- Wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Eingriffe den Fondshandel einschränken oder ihn verbieten.

In einem solchen Fall nehmen wir die Umrechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (von der Verwaltungsgesellschaft zur offiziellen Preisberechnung bestimmter Tag) auf Basis der dann vorliegenden Preise vor. Dadurch kann es zu Verzögerungen unserer Leistungen, bei der Vertragsverwaltung und bei Vertragsänderungen kommen. Dies kann in allen Vertragssituationen möglich sein, in denen der → maßgebliche Stichtag für eine Berechnung in Ihrem Vertrag eine Rolle spielt (vgl. nicht abschließende Aufzählung in 5.2).

5.4 Wie investieren wir Ihren Einmalbeitrag?

- a) Wenn Sie Ihren Einmalbeitrag an uns gezahlt haben, entnehmen wir Kosten. Aus dem Einmalbeitrag entnehmen wir Abschluss- und Vertriebskosten. Der verbleibende Betrag ist der → Sparanteil. Mit ihm kaufen wir für Sie Anteile an den Fonds, die Sie ausgewählt haben – passend zu der Aufteilung, für die Sie sich entschieden haben. Das tun wir zu den Preisen, die am jeweiligen → maßgeblichen Stichtag gültig sind. Der Stichtag ist der spätere von diesen:
- der Tag, an dem Ihr Einmalbeitrag fällig ist, oder
 - der zweite → Handelstag für Ihre Fonds, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist
- b) Ihr Mindestanteil an jedem einzelnen von Ihnen ausgewählten Fonds beträgt 1 Prozent.

5.5 Welche Arten von Fonds bieten wir an?

Die von Ihnen gewählten Fonds ordnen wir dem Fondsvermögen in Ihrem Vertrag zu. Sie können aus drei Fondsarten auswählen: Standard Life Fonds, Managed Portfolios und Publikumsfonds

a) **Standard Life Fonds**

Die Standard Life Fonds werden von der Standard Life International DAC aufgelegt (sog. interne Fonds). Diese Fonds bieten wir ausschließlich für die Vorsorgeprodukte von Standard Life an. Sie sind nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen.

b) Publikumsfonds

Unter Publikumsfonds verstehen wir zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentfonds, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden (sog. externe Fonds).

c) Managed Portfolios

Ein Managed Portfolio ist eine Zusammenstellung von mehreren Investmentfonds mit vorher definierten Anlagezielen und Anlagerichtlinien. Managed Portfolios zielen darauf ab, durch eine breite Streuung der Anlagen das Risiko zu verringern und den Erfolg der Anlage zu stabilisieren. Diese Fonds bieten wir ausschließlich für die Vorsorgeprodukte von Standard Life an. Sie sind nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen

5.6 Wo erhalten Sie Detailinformationen zu den Fonds, die wir anbieten?

Detailinformationen zu den von uns angebotenen Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen. Die aktuellste Version des jeweiligen Dokuments finden Sie auf www.standardlife.de oder Sie fordern sie bei uns an.

5.7 Was passiert, wenn wir einen Fonds ersetzen und was bedeutet das für Sie?

Gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung wird der → Sparanteil Ihrer Beiträge in die von Ihnen ausgewählten Fonds (Standard Life Fonds, Managed Portfolios oder Publikumsfonds, Näheres vgl. 5.5) investiert.

Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es jedoch sein, dass während der Vertragslaufzeit nach Abschluss des Vertrags eine Investition in die von Ihnen ausgewählten Publikumsfonds oder eine Veräußerung der von uns erworbenen Anteile eines Publikumsfonds an die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein Standard Life Fonds oder ein Managed Portfolio investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann z. B. deshalb der Fall sein, weil Fonds geschlossen werden oder die Vermögenswerte nicht mehr am Kapitalmarkt erhältlich sind oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Investition nicht mehr sinnvoll ist (z. B. weil das Volumen des Fonds zu klein ist oder die Vermögenswerte am Kapitalmarkt keine ausreichende Entwicklung verzeichnen).

In diesen Fällen können wir den betreffenden Fonds ausnahmsweise unter den nachfolgenden Voraussetzungen (vgl. a bis d) ersetzen. Ersetzen bedeutet dabei, dass die Ihrem Vertrag zuzuordnenden → Anteilseinheiten, die im von der Ersetzung betroffenen Fonds investiert sind, nach Maßgabe von 5.7d in einen oder mehrere andere möglichst vergleichbare Fonds umgeschichtet werden beziehungsweise die → Sparanteile eventueller zukünftiger Zuzahlungen in andere Fonds investiert werden.

a) Ersetzung eines Standard Life Fonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen Standard Life Fonds aus den folgenden Gründen zu ersetzen:

- Investition in oder Veräußerung der Vermögenswerte des Standard Life Fonds nicht mehr möglich
Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir berechtigt, wenn:
 - der Standard Life Fonds gar nicht mehr oder über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht mehr in die im jeweiligen Factsheet des Fonds genannten Vermögenswerte investieren kann (z. B., weil ein Index oder ein anderer Vermögenswert, in den der Standard Life Fonds investiert, nicht mehr zur Verfügung steht) und dies für die Kapitalanlagestrategie des Standard Life Fonds von wesentlicher Bedeutung ist (dies ist bei einem Investitionsvolumen von mindestens 25 Prozent der Fall) oder
 - feststeht, dass die Vermögenswerte, in die der Standard Life Fonds investiert, in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind (z. B., weil Emittenten von Vermögenswerten, in die der Standard Life Fonds laut Factsheet investiert – wie derivative Instrumente oder andere Fonds – mitteilen, dass diese Vermögenswerte in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind).
 - Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn:

- das Volumen des Standard Life Fonds zu klein oder zu groß ist, um eine kostendeckende Verwaltung im Rahmen der nach dem jeweiligen Factsheet möglichen Fondsverwaltungskosten zu ermöglichen oder
- der Standard Life Fonds seine Anlageziele aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen (z. B. Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer) nicht mehr erreichen kann oder
- die Fondspersformance im Vergleich zu Publikumsfonds mit ähnlichen Anlageschwerpunkten den Marktdurchschnitt um mindestens 40 Prozent unterschreitet.

b) Ersetzung eines Publikumsfonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags auch berechtigt, einen Publikumsfonds **aus folgenden Gründen** durch einen anderen zu **ersetzen**:

- Investition in oder Veräußerung von Anteilen des Publikumsfonds nicht mehr möglich
Zur Ersetzung eines Publikumsfondssind wir berechtigt, wenn
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds mit einem anderen Publikumsfonds zusammenlegt oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung verliert oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Investmentanteilen des Publikumsfonds einstellt oder die Rücknahme von Investmentanteilen des Publikumsfonds für mehr als sechs Monate ausgesetzt oder der Fonds insgesamt geschlossen und abgewickelt wird.
- Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll
Zur Ersetzung eines Publikumsfonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Strategie oder Politik zur Anlage in dem Publikumsfonds in einem Maße ändert, dass die Erreichung der angestrebten Ziele infrage steht, oder
 - die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds nicht mehr zu den bei seiner Aufnahme in unser Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen anbietet.

a) Ersetzung eines Managed Portfolios

Ein Erwerb oder die Veräußerung der Vermögenswerte ist nicht mehr möglich. Dies ist der Fall, wenn

- die entscheidenden Vermögenswerte (Fonds), die in der Regel im Factsheet unter Top-Positionen aufgeführt werden, nicht mehr → handelbar sind und das Managed Portfolio seine Anlageziele, die ebenfalls in den Dokumenten zum Managed Portfolio beschrieben werden, nicht mehr erreichen kann, oder
- feststeht, dass die Vermögenswerte, in die das Managed Portfolio investiert (→ unterliegende Fonds) in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind oder
- sich die Strategie des oder der → unterliegenden Fonds so ändert, dass er oder sie nicht mehr zu den Anlagezielen des Managed Portfolio passt/passen oder
- der Berater eines Managed Portfolios nicht mehr verfügbar ist. Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Managed Portfolio zu ersetzen, wenn der Berater des Portfolios ausscheidet und ein adäquater Nachfolger über einen Zeitraum von vier Wochen lang danach nicht gefunden ist.

Die Aufrechterhaltung des Managed Portfolios ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll ist. Dies ist der Fall, wenn

- das Managed Portfolio seine im Factsheet und den wichtigen Informationen zu den Anlageoptionen dargestellten Anlageziele nicht mehr erreichen kann oder
- das Volumen des Managed Portfolios zu klein ist, um uns eine kostendeckende Verwaltung zu ermöglichen, oder

- der Fonds aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen seine im Factsheet und den wichtigen Informationen zu den Anlageoptionen beschriebenen Anlageziele nicht mehr erreichen kann oder
- seine Wertentwicklung im Vergleich zum Marktdurchschnitt, also vergleichbaren Managed Portfolios oder ähnlichen Investmentlösungen, um 40 Prozent schlechter ist

c) Ersetzungsverfahren

- **Auswahl**

Wenn wir von unserem in a bis c geregelten Recht Gebrauch machen, können wir Ihrer Versicherung statt des zu ersetzenden Fonds einen oder mehrere andere Standard Life Fonds oder Publikumsfonds zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten zu ersetzenden Fonds hinsichtlich Anlagezielen, Anlagerichtlinien, Chancen und Risiken und Verwaltungskosten am ehesten entsprechen. Fondsersetzung kann je nach dem Grund für die Ersetzung bedeuten, dass nur neue → Sparanteile in neue Fonds fließen oder aber dass auch bereits investierte Sparanteile in neue Fonds übertragen werden, weil der alte Fonds gar nicht mehr weitergeführt werden kann. Durch eine Fondsersetzung entstehen für Sie keine gesonderten Kosten.

- **Mitteilung und Umsetzung**

Über Änderungen und die von der Ersetzung betroffenen Fonds werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht mit, dass Sie anstelle der von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in andere Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln wollen, werden wir nach a und b und c erster Absatz verfahren.

Sofern ein Fonds aufgrund von uns nicht zu beeinflussender Umstände in den vorgenannten Fällen so kurzfristig ersetzt werden muss, dass wir Ihnen die Mitteilung über eine Ersetzung des Fonds nicht mindestens vier Wochen im Voraus zukommen lassen können, werden wir den Fonds unverzüglich ersetzen und Sie darüber unverzüglich informieren. Sie können uns im Anschluss an diese Information binnen vier Wochen mitteilen, ob Sie nachträglich anstelle der von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln möchten. Diesem Wunsch werden wir dann unverzüglich entsprechen.

d) Eventuelle Vor- und Nachteile einer Ersetzung

Die Ersetzung eines Fonds kann sich auf die Entwicklung Ihres Fondsvermögens nachteilig, aber auch vorteilhaft auswirken.

So können sich neue Fonds besser oder schlechter entwickeln als der ersetzte. Das damit verbundene Kapitalanlagerisiko tragen nach wie vor Sie. Die Ersetzung kann also sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf Ihr Fondsvermögen haben, was sich wiederum auf die Höhe Ihrer möglichen, nicht garantierten Versicherungsleistungen auswirkt.

Neue Fonds werden, soweit das möglich ist, die Merkmale des alten aufweisen vgl. d erster Absatz. Jedoch können wir nicht gewährleisten, dass neue Fonds vollständig dieselben Merkmale aufweisen wie der ersetzte Fonds.

5.8 Wie können Sie Ihre Fonds mit einem Shift umschichten?

a) Was ist Shiften?

- Shiften heißt, dass Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten → Anteilseinheiten in andere Fonds aus unserem Angebot umschichten können. Bitte beachten Sie, dass bei Ihrer WeitBlick die Renditechancen und Verlustrisiken entscheidend von der Fondsauswahl abhängen. Die neuen Fonds können eine andere Wertentwicklung als Ihre bisherigen Fonds haben. Diese kann auch schlechter sein und zu Verlusten führen. Bitte lassen Sie sich vor der Änderung der Fondsauswahl durch Ihren Vermittler beraten.
- Einen Shift können Sie jederzeit nach einer Beratung in → Textform beantragen. Sie können alle Ihre Anteile umschichten oder nur Teile. Wir führen den Shift zwei → Handelstage, nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, durch.

- Sie können auch einen Wunschtermin angeben, der frühestens zwei → Handelstage nach Eingang des Antrags bei uns liegen darf. Dann führen wir den Shift an dem angegebenen Wunschtermin durch. Wenn dieser nicht auf einen → Handelstag fällt, gilt der nächste → Handelstag.

b) Was sollten Sie über das Shiften wissen?

- Sie können einmal im Monat kostenlos shiften.
- Sie müssen mindestens ein Prozent des Fondsvermögens, das zum Stichtag auf Ihren Vertrag entfällt, in einen Fonds shiften. Auch nach dem Shift muss in jedem der verbleibenden Fonds mindestens ein Prozent des Fondsvermögens verbleiben.
- Shiften können Sie nur dann, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag gezahlt haben.
- Shiften ist während des Startmanagements nicht möglich. Das Startmanagement (5.9) muss vor einem Shift beendet werden.
- Shiften Sie während des Ablaufmanagements (5.10), beenden wir das Ablaufmanagement.

5.9 Was ist das Startmanagement?

- a) Startmanagement können Sie für Ihren Einmalbeitrag und für Ihre Zuzahlung wählen.
- b) Mit dem Startmanagement auf Ihren Einmalbeitrag vereinbaren Sie, dass Ihr Einmalbeitrag abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn Ihrer Vertragslaufzeit → konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Derzeit wird für das Startmanagement von Standard Life ein Fonds angeboten. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben.
- c) Mit dem Startmanagement auf Ihre Zuzahlung vereinbaren Sie, dass Ihre Zuzahlung abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zunächst → konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben. Sofern Sie Ablaufmanagement eingeschlossen haben, muss die Laufzeit für das Startmanagement so gewählt werden, dass das Startmanagement beendet ist, bevor das Ablaufmanagement startet.
- d) Das → konservative Investment (Startfonds), in welches zu Beginn eines Startmanagements investiert wird, legen wir fest. Wir können den Startfonds in der Zukunft auch ändern.
- e) Wenn Sie für eine Zuzahlung Startmanagement wählen und sich der Vertrag zum Zeitpunkt der Zuzahlung noch für einen früheren Beitrag (Einmalbeitrag oder Zuzahlung) im Startmanagement befindet, wird dieses Startmanagement von dem neuen Startmanagement abgelöst. Der noch nicht umgeschichtete Teil des alten Beitrags wird mit dem neu startenden Startmanagement umgeschichtet (über die gesamte Laufzeit des neu gewählten Startmanagements und in die für das neu gewählte Startmanagement gewählte Anlage). Hatte das alte Startmanagement einen anderen Startfonds als den zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen, so wird auch für das neu anlaufende Startmanagement der bisherige Startfonds verwendet.
- f) Startmanagement ist ein automatisches Verfahren. Dies ist kostenlos.
- g) Sie können die von ihnen gewählte Anlage während des Startmanagements ändern. In dem Fall schieben wir ab dem Änderungszeitpunkt in die neuen von Ihnen gewählten Fonds um. Bereits umgeschichtete Teile verbleiben in den vorher gewählten Fonds. Die Restlaufzeit der Option Startmanagement verändert sich dadurch nicht.
- h) Die Dauer des Startmanagements kann während der Laufzeit des Startmanagements jederzeit geändert werden. Ab dem Zeitpunkt der Änderung findet die Umschichtung in die Zielallokation auf Basis der neuen Dauer statt.
- i) Sie können das Startmanagement jederzeit beenden, es jedoch nicht wiederaufnehmen. Auch bei einem → konservativen Investment kann es zu Verlusten kommen.
- j) Informationen über die Laufzeit Ihres Startmanagements, Ihren Startfonds und Ihre gewählte Anlage können Sie in Ihrem individuellen Vorschlag und dem → Versicherungsschein nachlesen.

5.10 Was ist das Ablaufmanagement?

- a) Das Ablaufmanagement ist ein automatisches Verfahren, um Ihr Fondsvermögen wahlweise ein bis fünf Jahre vor dem Ende der Vertragslaufzeit schrittweise in ein → konservatives Investment (Zielfonds) umzuschichten. Derzeit wird für das Ablaufmanagement von Standard Life ein Zielfonds angeboten. Das Ablaufmanagement ist kostenlos. Sie können es zum Vertragsabschluss vereinbaren oder es nachträglich, nach Beratung durch Ihren Vermittler, durch Mitteilung in → Textform an uns einrichten. Ebenso können Sie es jederzeit unterbrechen, beenden und wiederaufnehmen. Sie können Ablaufmanagement nur nachträglich einschließen, wenn für den Zeitraum kein Startmanagement aktiv ist.
- b) Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in → konservativere Investments anzulegen. Diese unterliegen geringeren Schwankungen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber auch das Verlustrisiko verringern.
- c) Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.
- d) Beispiel: Wenn das Ablaufmanagement fünf Jahre dauert, schichten wir im ersten Monat 1/60 der Fondsanteile um. Im zweiten Monat schichten wir 1/59 der Fondsanteile um und so weiter. Einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf des Ablaufmanagements sind alle Fondsanteile in die risikoärmere Anlagestrategie umgeschichtet.
- e) Mit dem Beginn des Ablaufmanagements werden zukünftige Zuzahlungen nur noch in Anteilen des Zielfonds angelegt. Die bestehenden Fondsanteile werden monatlich sukzessive in Anteile des Zielfonds umgerechnet.
- f) Der Starttermin hängt davon ab, wann wir Ihre Mitteilung erhalten. Das Ablaufmanagement beginnt frühestens am zweiten → Handelstag, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben. Wenn Sie in Ihrer Mitteilung einen späteren Starttermin nennen, gilt dieser. Fällt dieser nicht auf einen → Handelstag, gilt der nächste → Handelstag.
- g) Die aktuellen Vereinbarungen zum Ablaufmanagement und zu den Zielfonds können Sie Ihrem individuellen Vorschlag, dem → Versicherungsschein oder einem → Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.
- h) Das Ablaufmanagement endet automatisch, wenn Sie während der Laufzeit des Ablaufmanagement einen Shift (5.8) durchführen.

6 Auszahlung der Leistungen

6.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zahlungen aus Ihrem Vertrag erhalten möchten?

Wenn Sie eine Zahlung aus Ihrem Vertrag erhalten möchten (→ Erlebens- oder → Todesfallleistung), können wir verlangen, dass Sie uns die folgenden Unterlagen auf Ihre Kosten vorlegen:

a) **Für die Auszahlung der Erlebensfallleistung:**

- den → Versicherungsschein

b) **Im Todesfall der versicherten Person:**

- eine amtliche Sterbeurkunde der → versicherten Person
- den → Versicherungsschein

6.2 Wie und wann ermitteln wir die Höhe der Auszahlung?

Bei einer → Kapitalauszahlung im Erlebensfall (2.3) oder im Todesfall (2.4) ermitteln wir den Geldwert des Fondsvermögens in Ihrem Vertrag zum → maßgeblichen Stichtag. Ihr Fondsvermögen ergibt sich aus der Summe aller → Anteilseinheiten der Fonds in Ihrem Vertrag multipliziert mit dem jeweiligen → Anteilspreis des Fonds zum Stichtag:

- Im Erlebensfall der → versicherten Person ist der → maßgebliche Stichtag für Fonds der letzte → Handelstag vor Vertragsablauf, an dem die Fonds entsprechend → handelbar sind.
- Der → maßgebliche Stichtag im Todesfall der → versicherten Person ist der zweite → Handelstag, nachdem wir die Meldung über den Tod der → versicherten Person erhalten haben.

6.3 Wie und wann leisten wir die Auszahlung?

- Unsere Auszahlung wird fällig, wenn uns die in 6.1 genannten Unterlagen vorliegen und wir unsere, zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen, abgeschlossen haben. Wenn Sie Ihre in 6.1 genannten Pflichten nicht erfüllen, können wir möglicherweise keinen Versicherungsfall feststellen und sind nicht zur Zahlung verpflichtet.
- Unsere Auszahlung leisten wir innerhalb des SEPA-Raums. Wir zahlen in Euro. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfänger mögliche Risiken und Kosten.
- Zahlen wir Leistungen an Sie, die Ihnen nicht zustehen, müssen Sie diese unverzüglich an uns zurückzahlen.

6.4 Wer erhält die Auszahlung?

- a) Als → Versicherungsnehmer bestimmen Sie, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich der Zustimmung Dritter. Wenn Sie niemanden bestimmen, zahlen wir an Sie.
- b) Sie können widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person (→ Bezugsberechtigter) benennen, die die → Kapitalauszahlung im Todesfall und/oder im Erlebensfall der → versicherten Person erhalten soll:
 - Wenn Sie eine → bezugsberechtigte Person widerruflich bestimmen, erhält diese das Recht auf die Zahlung erst, wenn der Versicherungsfall eintritt. Bis dahin können Sie die → bezugsberechtigte Person jederzeit ändern oder das Bezugsrecht widerrufen.
 - Wenn Sie eine → bezugsberechtigte Person unwiderruflich bestimmen, hat diese sofort und unwiderruflich das Recht auf die Auszahlung im Versicherungsfall. Das unwiderrufliche Bezugsrecht können Sie nur noch mit Zustimmung der → bezugsberechtigten Person ändern. Deshalb müssen Sie das unwiderrufliche Bezugsrecht ausdrücklich einräumen. Wegen der weitreichenden Folgen des unwiderruflichen Bezugsrechts lassen Sie sich bitte vor Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts beraten.
- c) Sie können das Recht auf die Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Tod der versicherten Person oder Ablauf des Vertrags) ganz oder teilweise an Dritte → verpfänden oder → abtreten, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- d) Wirksam sind Ihre Bestimmung des Bezugsrechts sowie die → Verpfändung und → Abtretung nur, und erst dann, wenn sie in → Textform angezeigt werden.

7 Zuzahlung; Teilauszahlung und Auszahlungsplan; Verlegung des Ablaufdatums; Kündigung

7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten möchten?

Zuzahlungen in Ihren Vertrag sind bis zu einer Obergrenze von 1.000.000 Euro pro Zuzahlung möglich.

Bitte beachten Sie weiterhin:

- a) Sie können bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrags zuzahlen. Es ist höchstens eine Zuzahlung pro Monat möglich. Sie müssen je Zuzahlung mindestens 2.000 Euro zuzahlen.
- b) Für jede Zuzahlung ergibt sich ein zusätzlicher → Todesfallschutz. Die → Todesfalleistung errechnet sich nach den gleichen Vorgaben wie die → Todesfalleistung für Ihren Einmalbeitrag. Für die auf die Zuzahlung anfallende → Todesfalleistung ergibt sich ebenfalls eine Wartezeit von fünf Jahren (2.4).
- c) Eine Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag und damit die Versicherungsleistung.
- d) Aus Ihrer Zuzahlung entnehmen wir Abschluss- und Vertriebskosten (8.2).

- e) Welche Veränderungen sich aus einer Zuzahlung ergeben, können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei einer Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.
- f) Wie Sie Ihre Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds aus unserem Angebot für WeitBlick verteilen, entscheiden Sie. Wenn Sie sich dazu nicht äußern, verteilen wir Ihre Zuzahlung entsprechend dem Verhältnis, welches Sie bei Vertragsabschluss für Ihren Einmalbeitrag gewählt haben.
- g) Für jede Zuzahlung kann Startmanagement gewählt werden (5.9).
- h) Der → maßgebliche Stichtag für die Berechnung der → Anteilseinheiten, die sich aus Ihrer Zuzahlung ergeben, ist der gewünschte Termin oder der zweite → Handelstag, nachdem wir Ihre Zuzahlung erhalten haben, je nachdem, welcher Termin später ist. Ist der Stichtag kein → Handelstag, ist der nächstmögliche → Handelstag maßgeblich.

7.2 Was müssen Sie bei Teilauszahlungen beachten?

- a) Teilauszahlungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Sie müssen sie in → Textform bei uns beantragen.
 - Eine Teilauszahlung ist frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss und spätestens einen Monat vor Vertragsablauf möglich.
 - Es ist nur eine Teilauszahlung monatlich möglich, jedoch nicht mehr als zwei im Jahr.
 - Nach jeder Teilauszahlung müssen noch 2.500 Euro im Vertrag verbleiben.
 - Eine Teilauszahlung muss mindestens 500 Euro betragen.
- b) Durch eine Teilauszahlung reduzieren sich die Versicherungsleistungen und die Anteile an den Fonds, die Sie gewählt haben.
- c) Sie können entscheiden, aus welchen Fonds Sie die Teilauszahlung entnehmen möchten. Tun Sie das nicht, entnehmen wir die Beträge entsprechend dem Verhältnis, in dem Ihr Fondsvermögen am → maßgeblichen Stichtag der Teilauszahlung in Ihrem Vertrag auf die Fonds verteilt ist.
- d) Der → maßgebliche Stichtag für die Berechnung der Teilauszahlung ist der gewünschte Termin oder der zweite → Handelstag, nachdem wir Ihren Antrag auf Teilauszahlung erhalten haben, je nachdem, welcher Termin später ist. Ist der Stichtag kein → Handelstag, ist der nächstmögliche → Handelstag maßgeblich.
- e) Die Veränderungen können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei einer Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

7.3 Was ist der Auszahlungsplan?

Bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit können Sie einen automatischen Auszahlungsplan in → Textform festlegen. Dabei bestimmen Sie die Höhe, Laufzeit und Frequenz der Auszahlungen und wie die Entnahme der einzelnen Auszahlung aus Ihrem Vertrag erfolgen soll (siehe a und b). Alle diese Faktoren können Sie nach Bedarf verändern oder den Auszahlungsplan beenden.

Einen Auszahlungsplan können Sie vereinbaren, wenn die Summe aller geplanten Auszahlungen kleiner ist als Ihr Fondsvermögen **minus der zukünftigen Kosten**.

Bitte beachten Sie folgende Rahmenbedingungen:

- Die erste planmäßige Auszahlung aus dem Plan ist frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss und spätestens bis einen Monat vor Vertragsablauf möglich.
- Die erste planmäßige Auszahlung aus dem Plan ist frühestens am zweiten → Handelstag nachdem der Antrag auf den Auszahlungsplan in → Textform bei uns zugegangen ist, möglich.
- Eine Auszahlung aus dem Auszahlungsplan ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich.
- Eine Auszahlung aus dem Auszahlungsplan muss mindestens 100 Euro betragen.

Entnahme der einzelnen Auszahlungen aus Ihrem Vertrag:

Für die Entnahme der Auszahlungen können Sie zwischen folgenden Varianten wählen und dies jederzeit ändern:

a) **Proportionale Entnahme**

Standardmäßig entnehmen wir die Auszahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans entsprechend dem Verhältnis, in dem Ihr Fondsvermögen zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung in Ihrem Vertrag auf die Fonds verteilt ist.

b) **Entnahme aus einem einzelnen Fonds**

Alternativ können Sie einen Fonds auswählen, aus dem wir die einzelnen Auszahlungen entnehmen sollen. Ist eine Auszahlung oder ein Teil einer Auszahlung aus diesem Fonds nicht mehr möglich, da das Fondsvermögen im gewählten Fonds aufgebraucht ist, dann werden die Auszahlungen ab diesem Zeitpunkt so lange proportional entnommen bis der gewählte Fonds wieder befüllt ist. Wird der gewählte Fonds ersetzt, erfolgt (vgl. 5.7) die Entnahme ab diesem Zeitpunkt proportional aus allen Fonds. Sie können zu jedem Zeitpunkt einen neuen Fonds für die Auszahlungen auswählen oder den bisher gewählten Fonds per Shift wieder mit ausreichend Vermögen befüllen.

Bitte beachten Sie, dass der Auszahlungsplan unverbindlich ist. Wir können leider nicht vorhersagen, ob wir die von Ihnen geplanten Auszahlungen vornehmen können. Die Auszahlungen hängen von der Höhe des Fondsvermögens Ihres Versicherungsvertrags und von Schwankungen am Kapitalmarkt ab. Das Fondsvermögen kann so weit sinken, dass eine Auszahlung zum geplanten Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Wenn das der Fall ist, endet Ihr Auszahlungsplan automatisch vorzeitig.

7.4 Können Sie das Ablaufdatum verschieben und was hat das für Folgen?

Das Ablaufdatum können Sie selbst festlegen und jederzeit verschieben. Maximal können Sie es auf das Alter 100 der → versicherten Person legen. Wenn Sie das Ablaufdatum verschieben, hat das Auswirkungen auf die Höhe der → Kapitalauszahlung und auf die → Todesfallleistung. Die Veränderungen entnehmen Sie den Dokumenten, die Sie bei der Vertragsänderung von uns bekommen. Jede Verschiebung des Ablaufdatums dokumentieren wir für Sie in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

7.5 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?

a) **Stichtag der Kündigung**

Vor dem vereinbarten Ablaufdatum Ihres Vertrags können Sie Ihre Versicherung jederzeit in → Textform zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Sofern das für Sie günstiger ist, ist die Kündigung alternativ mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Der Tag, an dem Ihre Kündigung wirksam wird, ist der Stichtag Ihrer Kündigung.

b) **Was ist der Rückkaufswert?**

Den → Rückkaufswert berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Er entspricht Ihrem Fondsvermögen, das Ihrer Versicherung zum Stichtag Ihrer Kündigung (7.5 a) zugeordnet ist. Den → Rückkaufswert zahlen wir in Euro aus. Eine Übertragung Ihrer Fondsanteile ist nicht möglich.

Ist der Stichtag Ihrer Kündigung (7.5 a) kein → Handelstag, nehmen wir die Preise des letzten → Handelstags vor diesem als Berechnungsgrundlage für Ihren → Rückkaufswert.

c) **Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile hat es, wenn Sie kündigen?**

Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig kündigen,

- endet Ihr Versicherungsschutz mit Wirksamkeit Ihrer Kündigung und wir zahlen Ihnen den → Rückkaufswert aus. Die Höhe des → Rückkaufswerts hängt von der Entwicklung Ihres Fondsvermögens ab. Auch wenn Sie kündigen, tragen Sie das Kapitalanlageisiko (2.2).
- kann das wirtschaftliche Nachteile für Sie haben:
Wir entnehmen Kosten aus Ihrem Vertrag. Dadurch und durch die mögliche Entwicklung des Fondsvermögens kann es sein, dass der → Rückkaufswert geringer ist als die gesamten von Ihnen eingezahlten Beiträge. Es kann auch bis zum vollständigen Verlust Ihres Fondsvermögens

kommen. Dies bedeutet, dass Sie möglicherweise Ihre eingezahlten Beiträge nicht zurückerhalten (2.2).

- haben Sie keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Kosten, des gezahlten Einmalbeitrags oder Ihrer Zuzahlungen.

8 Kosten

8.1 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

a) Für Ihre WeitBlick entstehen Ihnen:

- Abschluss- und Vertriebskosten auf den Einmalbeitrag
- Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten aus dem Fondsvermögen
- Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen (8.2)
- Kosten für die → Todesfalleistung (Risikokosten aus dem Fondsvermögen (8.3)
- Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle (Gebühr bei Rücklastschriften; 8.4).

Hinweis: Detaillierte Informationen zu den oben genannten Kosten und zu ihrer Höhe finden Sie in den vorvertraglich ausgehändigten Informationen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten auf Ihren Einmalbeitrag

Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen durch den Abschluss Ihres Vertrags an. Wir entnehmen sie einmalig aus Ihrem Einmalbeitrag. Sie müssen sie nicht gesondert bezahlen. Den verbleibenden → Sparanteil investieren wir in den oder die Fonds, die Sie ausgewählt haben. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören:

- die Abschlussvergütung für Ihren Vermittler
- Sachaufwendungen und Personalaufwendungen für die Bearbeitung Ihres Versicherungsantrags
- Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen
- die Kosten für Werbung

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe Ihres Einmalbeitrags und vom Tarif, den Sie gewählt haben.

c) Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

Verwaltungskosten entnehmen wir für Sach- und Personalaufwendungen, die für den Versicherungsbetrieb erforderlich sind. Diese Verwaltungskosten setzen sich aus einem festen, von der Höhe des Fondsvermögens unabhängigen, Betrag und einem festen prozentualen Anteil des Fondsvermögens zusammen. Die Höhe der Verwaltungskosten hängt daher auch von der Höhe des Fondsvermögens ab. Hierfür entnehmen wir im Voraus an jedem Monatsersten die entsprechenden Anteile aus Ihrem Fondsvermögen. Wir ziehen die Kosten im selben Verhältnis von Ihren Fonds ab, wie Ihr Fondsvermögen zum Monatsbeginn auf die einzelnen Fonds verteilt ist.

Ist der Monatserste kein → Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten → Handelstag.

d) Kapitalanlagekosten aus dem Fondsvermögen

- Wir erheben keine → Ausgabeaufschläge für die Investition in den oder die Fonds, die Sie auswählen.
- Die Kapitalanlagekosten Ihres oder Ihrer Fonds werden direkt und laufend bei der Berechnung der → Anteilspreise berücksichtigt. Insbesondere umfassen sie auch die Managementgebühr für das Fondsvermögen.
- Eine detaillierte Übersicht über die Kosten des Fondsvermögens finden Sie in unseren Factsheets zu den einzelnen Fonds und dem Dokument „Wichtige Informationen zu den Anlageoptionen“, die Sie mit Ihrem Antrag von uns bekommen. Die aktuellste Version erhalten Sie auf www.standardlife.de/priip.

8.2 Welche Kosten entnehmen wir aus Ihrer Zuzahlung?

Wenn Sie Zuzahlungen in Ihren Vertrag leisten möchten, zahlen Sie ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir von Ihrer Zuzahlung ab. Den → Sparanteil investieren wir in den oder die Fonds, die Sie gewählt haben. Als → Rechnungsgrundlagen für Zuzahlungskosten gelten unverändert die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe der dem Vertrag zugeordneten Beitragssumme zum Zeitpunkt der Zuzahlung (Einmalbeitrag, Zuzahlungen, erfolgte (Teil-)Auszahlungen) und vom Tarif, den Sie gewählt haben.

Die Informationen zu den Kosten für Ihre Zuzahlung können Sie in den Dokumenten nachlesen, die Sie bei der Vertragsänderung von uns bekommen. Die Änderung dokumentieren wir in einem → Nachtrag zum → Versicherungsschein.

8.3 Welche Kosten entstehen für den Todesfallschutz?

a) Wie entnehmen wir die Kosten für den → Todesfallschutz?

Falls die → versicherte Person vor dem Vertragsende stirbt, erhalten Sie eine → Kapitalauszahlung von uns (→ Todesfalleistung). Für diesen → Todesfallschutz entnehmen wir immer im Voraus am Monatsersten Kosten aus Ihrem Fondsvermögen. Wir entnehmen die Kosten im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zu Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen zueinanderstehen. Während der Wartezeit von fünf Jahren entnehmen wir keine Kosten für den → Todesfallschutz.

b) Wie berechnen wir die Risikokosten für den → Todesfallschutz?

Um die monatlichen Risikokosten für den → Todesfallschutz zu berechnen, sind die drei folgenden Faktoren als → Rechnungsgrundlagen entscheidend:

- Das → **versicherungstechnische Alter**:
Das ist das tatsächliche Alter der → versicherten Person zum Vertragsbeginn – es erhöht sich jeweils ein Jahr nach dem Vertragsbeginn um ein Jahr.
- Die → **Sterbewahrscheinlichkeit**:
Je nach Alter der → versicherten Person ermitteln wir ihre → Sterbewahrscheinlichkeit auf Basis der → Sterbetafeln der deutschen → Aktuarvereinigung (DAV) 2008 T. Nach diesen Tafeln steigt die Sterbewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter.
- Das → **riskierte Kapital**:
Es entspricht dem Unterschied zwischen der → Todesfalleistung und dem → Rückkaufswert. Da die → Todesfalleistung und der → Rückkaufswert vom Wert des Fondsvermögens abhängen, ist die Höhe des riskierten Kapitals und damit der Risikokosten abhängig von der Wertentwicklung der gewählten Fonds.

Wenn wir diese drei Faktoren ermittelt haben, errechnen wir die monatlichen Risikokosten nach dieser Formel:

Sterbewahrscheinlichkeit der → versicherten Person je nach ihrem → versicherungstechnischen Alter multipliziert mit dem riskierten Kapital dividiert durch zwölf.

Die Kosten können im Vertragsverlauf steigen oder fallen.

8.4 Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle?

Wenn wir Ihren Einmalbeitrag nicht von Ihrem Konto einziehen können, berechnen wir Ihnen unter Umständen die Kosten, die uns externe Dritte (zum Beispiel Ihre Bank) in Rechnung stellen. Für Zuzahlungen, die wir nicht einziehen können, gilt dies ebenso.

9 Sonstiges

9.1 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Ihr Vertrag unterliegt vertragsrechtlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als → natürliche Person können Sie Klagen gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- an Ihrem Wohnort
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird

Wir können Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

9.3 Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?

- a) Wenn Sie uns etwas zu Ihrem Vertrag mitteilen möchten, müssen Sie dies in → Textform tun. Insbesondere müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, Ihnen Willenserklärungen per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse zu schicken. In diesem Fall gilt der Brief drei Tage nach seinem Versand als zugegangen.
- b) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bevollmächtigen Sie bitte eine Person in Deutschland (Zustellungsbevollmächtigter), unsere Zustellungen für Sie anzunehmen. Teilen Sie uns bitte mit, welche Person dies ist und wie ihre Adresse lautet.

9.4 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

- a) Aufgrund gesetzlicher Regelungen können wir verpflichtet sein, Daten und Informationen zu Ihrem Vertrag an zuständige Behörden zu melden, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann beispielsweise nötig sein zur:
 - Beurteilung Ihrer persönlichen steuerpflichtigen Ansässigkeit
 - Beurteilung der steuerpflichtigen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben
 - Beurteilung der steuerpflichtigen Ansässigkeit des LeistungsempfängersSie sind verpflichtet, uns diese Daten unverzüglich zukommen zu lassen, wenn Sie Ihren Vertrag abschließen oder ihn ändern, sich die persönlichen Umstände verändern (z.B. Wechsel des Wohnsitzes, steuerliche Ansässigkeit) und/oder wir entsprechend nachfragen. Sie müssen auch dann mitwirken, wenn wir Daten zu dritten Personen benötigen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben.
- b) Zu den notwendigen Informationen, die Sie uns mitteilen müssen, zählen insbesondere:
 - die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer
 - das Geburtsdatum
 - der Geburtsort
 - der Wohnsitz
- c) Falls Sie uns die notwendigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:
Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir in jedem Fall Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegebenenfalls steuerlich nicht im Ausland ansässig sind.
- d) Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten gemäß a und b verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen an Sie nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

10 Glossar

Hier erläutern wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der mit → gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden.

Abtreten/Abtretung: Für Versicherungen erlaubt das deutsche Gesetz dem Versicherungsnehmer, all seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich seiner Gestaltungsrechte (zum Beispiel das Recht zur Kündigung oder Umwandlung der Versicherung) an jemand anderen abzutreten (zu übertragen). Der Umfang der Abtretung ergibt sich aus der Abtretungsvereinbarung. Abtretungen müssen Sie dem Versicherer mit Nennung des neuen Berechtigten grundsätzlich in Textform anzeigen, damit sie gegen den Versicherer wirken.

Aktuar: Aktuar sind Experten, die mit mathematischen Methoden finanzielle Unsicherheiten in den Bereichen Versicherung, Bausparen, Kapitalanlage und Altersversorgung bewerten.

Anteilseinheit: Eine Anteilseinheit ist bei einer fondsgebundenen Versicherung eine Rechengröße. Eine Anteilseinheit berechnet sich wie folgt:

Der Sparanteil wird durch den Anteilspreis am maßgeblichen Stichtag/Handelstag dividiert. Daraus ergibt sich eine bestimmte Zahl von Anteilseinheiten. Sie werden dem jeweiligen Fonds zugeordnet.

Anteilspreis (Nettoinventarwert): Der Anteilspreis eines Investmentfonds gibt an, wie viel ein Anteil des Fonds in Euro ausgedrückt wert ist.

Außergewöhnliche Umstände: Außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn die Rücknahme der Anteile zeitweilig ausgesetzt wird, da keine sinnvolle Bewertung des Fondsvermögens möglich ist. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Terroranschläge, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlich hohem Umfang, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen, technische, von uns nicht verschuldete Probleme bei der korrekten Bewertung des Anteilspreises oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Ausgabeaufschlag: Der Ausgabeaufschlag ist eine Vertriebsgebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt. Bei der Fondsauswahl oder dem Fondswechsel für Ihre WeitBlick fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Bezugsberechtigter/bezugsberechtigte Person: Dies ist eine Person, die Sie im Vertrag vorgesehen haben, die Leistungen im Versicherungsfall zu erhalten. Wenn Sie keine dritte Person als Bezugsberechtigten bestimmen, erhalten Sie die Leistungen im Versicherungsfall. Die Bezugsberechtigung können Sie widerrufen oder unwiderruflich einräumen. Ein widerrufliches Bezugsrecht kann von Ihnen bis zum Eintritt des Versicherungsfalls einseitig widerrufen oder geändert werden. Beim unwiderruflichen Bezugsrecht erhält der Bezugsberechtigte mit der Einräumung eine gesicherte Rechtsposition, die nachträglich nur noch mit seiner Zustimmung geändert werden kann. Jede Einräumung beziehungsweise Änderung des Bezugsrechts ist erst wirksam, wenn sie uns zugegangen ist.

Erlebensfalleistung: In der Kapitallebensversicherung wird die Erlebensfalleistung als einmalige Kapitalauszahlung fällig, wenn die versicherte Person zum Ablauf des Vertrags lebt.

Familien-Option: Die Familien-Option ermöglicht es,

- ab Vertragsbeginn den Vertrag mit zwei Versicherungsnehmern zu führen
- einen zweiten Versicherungsnehmer nachträglich aufzunehmen und/oder
- ab Vertragsbeginn zwei Personen zu versichern

Handelbar: Handelbar sind Fonds, wenn die Verwahrstelle einen Anteilspreis für den Fonds berechnet und Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt.

Handelstag: Ein Handelstag ist ein Tag, an dem die Möglichkeit für Standard Life besteht, Fondsanteile zu erwerben oder zu veräußern.

Kapitalauszahlung: Die einmalige Kapitalauszahlung errechnet sich, indem die Ihrem Vertrag zugeordneten Anteilseinheiten mit dem jeweiligen Anteilspreis am maßgeblichen Stichtag multipliziert werden. Dies entspricht dem Wert Ihrer Versicherung zum Ablauftermin oder im Todesfall in Euro. Der juristische Fachbegriff dafür heißt Erlebensfalleistung oder Todesfalleistung.

Konservatives Investment: Ein konservatives Investment zielt darauf ab, höhere Erträge zu erwirtschaften, als es mit kursstabilen Anlagen wie ausschließlich mit Staatsanleihen bester Bonität in der Regel möglich wäre. Den Ertragserwartungen stehen angemessene Risiken gegenüber. Konservative Investments akzeptieren mäßige Wertschwankungen über kürzere Zeiträume.

Maßgeblicher Stichtag: Der maßgebliche Stichtag ist der Tag, an dem wir die Berechnung in Ihrem Vertrag durchführen. Dieser muss für Fonds gleichzeitig ein Handelstag sein und zugleich auch ein Arbeitstag bei Standard Life in Frankfurt am Main. Die Fonds müssen handelbar sein.

Nachtrag: Ein Nachtrag ist eine Urkunde über Vertragsänderungen. Der Nachtrag dokumentiert die Änderungen zum Versicherungsschein oder vorherigen Nachträgen. Zum Beispiel werden Ihre Zuzahlungen und Teilauszahlungen in einem Nachtrag dokumentiert. Heben Sie Ihre Nachträge sorgfältig auf.

Natürliche Person: Eine natürliche Person ist der **Mensch** in seiner Rolle als **Rechtssubjekt**, das heißt als Träger von Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen: Um die monatlichen Risikokosten für den Todesfallschutz zu berechnen, sind diese drei Rechnungsgrundlagen entscheidend:

- das versicherungstechnische Alter
- die Sterbewahrscheinlichkeit
- das riskierte Kapital.

Riskiertes Kapital: Das riskierte Kapital bezeichnet den Unterschied zwischen der Höhe der Todesfallleistung und dem Fondsvermögen zum Stichtag.

Rückkaufswert: Mit Rückkaufswert wird Ihr Fondsvermögen bezeichnet, das Ihrer Versicherung zum Stichtag Ihrer Kündigung zugeordnet ist. Den Rückkaufswert zahlen wir in Euro aus.

Rücknahmepreis: Der Rücknahmepreis ist der Preis, den Standard Life beim Verkauf eines Fondsanteils erhält.

Sparanteil: Der Sparanteil bezeichnet den Anteil aus Ihrem Beitrag, den wir für Sie investieren. Er besteht aus Ihrem Einmalbeitrag minus der Kosten für Abschluss und Vertrieb oder aus Ihrer Zuzahlung minus der Kosten für Abschluss und Vertrieb.

Sterbetafel: Mit einer Sterbetafel werden die statistischen Sterbewahrscheinlichkeiten aufgrund der Beobachtung großer Personengruppen aufgezeichnet. Die Sterbetafel ist eine wichtige Rechnungsgrundlage für die Lebensversicherung. Die bei WeitBlick verwendeten Sterbetafeln basieren auf den Sterbetafeln DAV 2008 T der deutschen Aktuarvereinigung (DAV).

Sterbewahrscheinlichkeit: Sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person in einem vorgegebenen Zeitraum durch Tod aus einem Personenkollektiv ausscheidet. Diese ermitteln wir aus Sterbetafeln, die auf den Sterbetafeln DAV 2008 T der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) basieren.

Textform: Eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger,

- in der der Ersteller genannt wird
- aus der der Inhalt der Erklärung hervorgeht und
- in der erkennbar ist, dass die Erklärung abgegeben wurde.

Die Textform bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift und umfasst neben Briefen zum Beispiel auch Telefax und E-Mail. Ist nicht eindeutig ersichtlich, dass die Erklärung vom Versicherungsnehmer kommt, können wir weitere Informationen anfordern.

Todesfallleistung: In Ihrer WeitBlick wird die Todesfallleistung als einmalige Kapitalauszahlung fällig, wenn die (letztersterbende) versicherte Person innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit verstirbt.

Todesfallschutz: Der Todesfallschutz bezeichnet die Absicherung für den Todesfall der versicherten Person.

Unterliegende Fonds: Unterliegende Fonds, auch Zielfonds genannt, sind Investmentfonds (Publikumsfonds), in die ein Standard Life Fonds, ein Managed Portfolio oder ein Dachfonds investiert.

Versicherte Person: Dieser Begriff bezeichnet die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsnehmer: Dieser Begriff bezeichnet die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat. Sie ist unser Vertragspartner und erhält den Versicherungsschein.

Verpfänden/Verpfändung: Durch eine Verpfändung erlangt ein Dritter Rechte an der Versicherung. Kommt das Pfandrecht zum Tragen, kann der Gläubiger zum Beispiel den Rückkaufswert verlangen.

Versicherungstechnisches Alter: Es entspricht am vereinbarten Versicherungsbeginn dem tatsächlichen Alter der versicherten Person zu diesem Zeitpunkt. Jeweils ein Jahr nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn erhöht sich das versicherungstechnische Alter um ein Jahr.

Versicherungsschein: Der Versicherungsschein ist eine Urkunde über Ihren Versicherungsvertrag, die wir Ihnen zu Vertragsbeginn zuschicken. Der Versicherungsschein enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel zum versicherten Risiko oder zu Beginn und Dauer Ihrer Versicherung. Heben Sie ihn gut auf.

Verwahrstelle: Verwahrstellen sind gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) Kreditinstitute, bei denen die Vermögensgegenstände von Investmentvermögen (Investmentfonds) verwahrt werden. Die Verwahrstellen sind ebenfalls für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Investmentvermögen verantwortlich. Vor dem 22. Juli 2013 waren sie bekannt unter dem Begriff Depotbank.

11 Anhang Familien-Option

11.1 Ergänzende Versicherungsbedingungen für Ihre WeitBlick mit zwei Versicherungsnehmern und/oder zwei versicherten Personen (Familien-Option)

Sie haben die Möglichkeit, Ihre WeitBlick mit der → Familien-Option abzuschließen. Das heißt, dass Sie einen oder zwei → Versicherungsnehmer und/oder einen oder zwei → versicherte Personen in den Vertrag aufnehmen können. Für diese Fälle erläutern wir Ihnen hier die Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle in Klammern genannten Zahlen beziehen sich auf die Absätze in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre WeitBlick mit zwei Versicherungsnehmern (Familien-Option) abschließen?

- a) Zwei → Versicherungsnehmer sind aus diesem Versicherungsvertrag stets gemeinsam berechtigt und verpflichtet.
- Abweichend von → Erlebensfall- (2.3) und → Todesfalleistungen (2.4), Teilauszahlungen (7.2), Auszahlungsplan (7.3), Kündigung (7.5) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt: Beide → Versicherungsnehmer sind sogenannte Gesamtgläubiger. Standard Life kann nach Belieben an einen der → Versicherungsnehmer leisten, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist. Standard Life erfüllt damit den Anspruch beider → Versicherungsnehmer. Standard Life kann von jedem → Versicherungsnehmer Leistungen zurückfordern, die dieser zu Unrecht erhalten hat.
 - Abweichend von Beitragszahlung (4.1 und 4.2) und Zuzahlungen (7.1) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt: Auch für Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, haften beide → Versicherungsnehmer gemeinsam. Beitragszahler kann eine dritte Person sein oder einer der → Versicherungsnehmer. Es ist nicht möglich, mehrere Beitragszahler zu vereinbaren.
- b) Ergänzend zu den Mitteilungspflichten (9.4) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt: Jeder der beiden → Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Standard Life die Daten gemäß 9.4 zukommen zu lassen. Verletzt einer der → Versicherungsnehmer diese Auskunftspflichten, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen nicht zahlen und die Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Behörden melden. Dies gilt auch, wenn Sie steuerlich nicht im Ausland ansässig sind. Dies gilt solange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- c) Alle Gestaltungsrechte und Vertragsänderungen wie die Verlegung des Ablaufdatums (7.4), Kündigung (7.5), Zuzahlung (7.1), Teilauszahlung (7.2), Auszahlungsplan (7.3), Shift (5.8), Änderungen am Start- und Ablaufmanagement (5.9 und 5.10) oder Anfechtung (3.2) müssen beide → Versicherungsnehmer gemeinschaftlich ausüben. Das gilt auch für die Einräumung von Bezugsrechten und deren Widerruf (6.4).
- d) Von dem Widerrufsrecht für den gesamten Vertrag können nur beide → Versicherungsnehmer gemeinschaftlich Gebrauch machen. Mit dem Widerruf erlischt der Vertrag. Eine Fortführung mit nur einem verbleibenden → Versicherungsnehmer ist in diesem Fall ausgeschlossen. Welche genauen Voraussetzungen und Folgen ein Widerruf hat, können Sie in der Widerrufsbelehrung in Ihrem Antrag nachlesen.
- e) Unabhängig davon, dass Sie die in a bis d genannten Rechte und Pflichten nur gemeinschaftlich ausüben können, teilen Sie die Versicherungsanteile des Vertrags aus steuerlichen Gründen auf: in Ein-Prozent-Schritten, so dass alle Versicherungsanteile zu insgesamt 100 Prozent unter den beiden → Versicherungsnehmern aufgeteilt sind. Eine Umverteilung ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Zustimmung in → Textform von beiden → Versicherungsnehmern, und zwar unabhängig von den Anteilen am Vertrag.
- f) Die gesamte Korrespondenz zu dem Vertrag führen wir stets mit beiden → Versicherungsnehmern.

11.3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zwei Personen (Familien-Option) mit WeitBlick versichern möchten?

- a) Sie können entweder eine oder zwei Personen versichern. Gibt es zwei → versicherte Personen, bezeichnen wir

- die erste zu versichernde Person als erste versicherte Person
 - die zweite zu versichernde Person als zweite versicherte Person
- b) Der Altersunterschied zwischen beiden → versicherten Personen darf maximal 20 Jahre betragen.
- c) Versichern Sie zwei Personen und Sie wünschen
- einen → Versicherungsnehmer, dann muss er auch eine der beiden → versicherten Personen sein
 - zwei → Versicherungsnehmer, dann muss der ältere → Versicherungsnehmer auch eine der → versicherten Personen sein
- d) Die zwei → versicherten Personen sind in Ihrem → Versicherungsschein aufgeführt.
- e) Haben Sie den Vertrag nur mit einer → versicherten Person abgeschlossen, können Sie nachträglich keine zweite Person mehr versichern.
- f) Ergänzend zur → Erlebensfalleistung (2.3) gilt:
Der Versicherungsvertrag darf als Ablaufdatum maximal auf das Alter 100 der älteren → versicherten Person abgeschlossen werden.

11.4 Wie berechnen wir die Kosten für den Todesfallschutz?

Wenn wir die drei Faktoren für die Kosten des → Todesfallschutzes (8.3) ermittelt haben, errechnen wir die monatlichen Risikokosten nach der folgenden Formel:

Wir multiplizieren die → Sterbewahrscheinlichkeiten der → versicherten Personen miteinander, die sich nach ihrem → versicherungstechnischen Alter ergeben, und multiplizieren das Ergebnis mit dem → riskierten Kapital. Das Ergebnis teilen wir durch zwölf.

11.5 Welche Leistung erbringen wir, wenn eine oder beide versicherte Personen zum Ablaufdatum leben?

Ergänzend zu der → Erlebensfalleistung (2.1 und 2.3) gilt: Lebt eine oder leben beide → versicherte Personen bis zum Ablauf des Vertrags, zahlen wir die → Erlebensfalleistung. Spätester Zeitpunkt für die Auszahlung ist der Jahrestag der Versicherung in dem Versicherungsjahr, in dem die ältere → versicherte Person 100 Jahre alt wird.

11.6 Was passiert im Todesfall einer oder beider versicherter Personen?

Abweichend von der → Erlebensfall- (2.3) und → Todesfalleistung (2.4) und der Auszahlung im Erlebens- oder Todesfall (6.2) gilt:

- a) Stirbt die erste → versicherte Person vor dem Ablauf des Vertrags, wird die zweite → versicherte Person zur ersten → versicherten Person. Mit dieser ersten → versicherten Person als einziger → versicherter Person führen wir den Vertrag weiter fort.
Die Risikokosten für den → Todesfallschutz (8.3) werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt berechnet:
Wir multiplizieren die → Sterbewahrscheinlichkeit der verbleibenden → versicherten Person, die sich nach ihrem → versicherungstechnischen Alter ergibt, mit dem → riskierten Kapital. Das Ergebnis teilen wir durch zwölf.
In diesem Fall erhalten Sie von uns einen → Nachtrag zu Ihrem Versicherungsvertrag und eine Information über die Änderung der Kosten und Leistungen.
- b) Stirbt die zweite → versicherte Person vor dem Ablauf des Vertrags, führen wir den Vertrag mit der ersten → versicherten Person als der einzigen → versicherten Person weiter. Die Risikokosten für den → Todesfallschutz (8.3) werden wie 12.6 a neu berechnet. In diesem Fall erhalten Sie von uns einen → Nachtrag zu Ihrem Versicherungsvertrag und eine Information über die Änderung der Kosten und Leistungen.
- c) Stirbt die ältere der → versicherten Personen, kann der Vertrag durch den/die → Versicherungsnehmer einmalig maximal bis zum Alter 100 der jüngeren versicherten Person verlängert werden.

- d) Dies hat Auswirkungen auf die → Kapitalauszahlung, die → Todesfallleistung und somit auf die Risikokosten für den → Todesfallschutz. Die Veränderung entnehmen Sie den Dokumenten, die Sie bei der Vertragsänderung von uns bekommen. In diesem Fall erhalten Sie von uns einen → Nachtrag zu Ihrem Versicherungsvertrag.
- e) Abweichend von der → Todesfallleistung (2.1 und 2.4) gilt:
Die → Todesfallleistung zahlen wir als einmalige → Kapitalauszahlung., wenn die letztversterbende → versicherte Person innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit verstirbt. Damit endet der Vertrag.
- f) Sterben beide → versicherte Personen gleichzeitig, dann zahlen wir die → Todesfallleistung an den oder die genannten → Bezugsberechtigten.

11.7 Was passiert im Todesfall eines oder beider Versicherungsnehmer?

Stirbt ein → Versicherungsnehmer, gelten folgende Sonderregelungen:

- Die erste → versicherte Person wird neuer → Versicherungsnehmer, wenn sie es noch nicht ist.
- Die erste → versicherte Person übernimmt die Anteile des verstorbenen → Versicherungsnehmers in gleicher Höhe.
- Ist die erste → versicherte Person minderjährig, wird für Geschäftsvorfälle die Einwilligung beider gesetzlichen Vertreter oder ggf. die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts notwendig.
- Der Tod eines Versicherungsnehmers hat keinen Einfluss auf die Eigenschaft → versicherte Person.

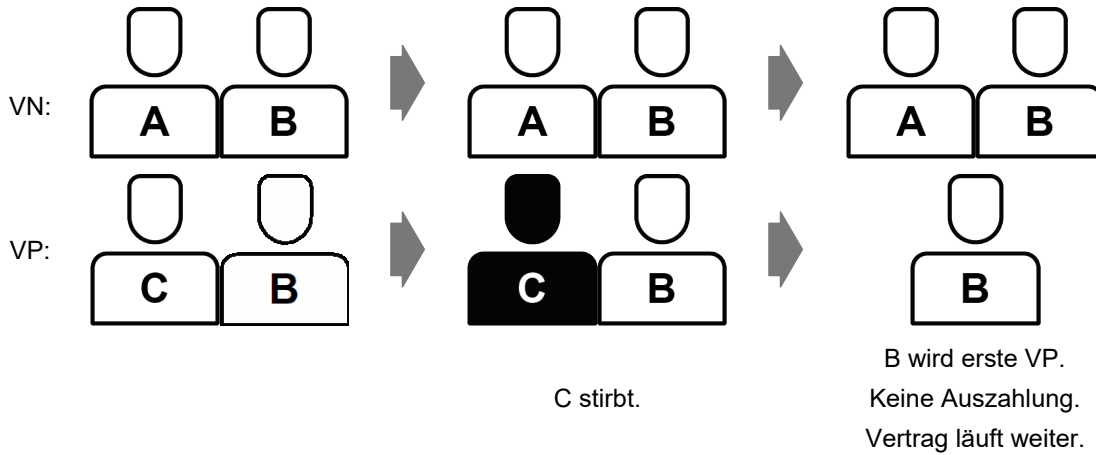
Wir können die Vorlage einer Sterbeurkunde sowie weiterer Informationen und Dokumente vom überlebenden → Versicherungsnehmer verlangen.

11.8 Wie ist die Vertragsfortführung nach dem Tod geregelt, wenn mehr als zwei Personen an dem Vertrag beteiligt (Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person) sind?

Wir veranschaulichen im Folgenden die verschiedenen vertraglichen Personenkonstellationen und ihre Verschiebung, wenn eine oder mehrere Personen aus dem Vertrag ausscheiden (sterben).

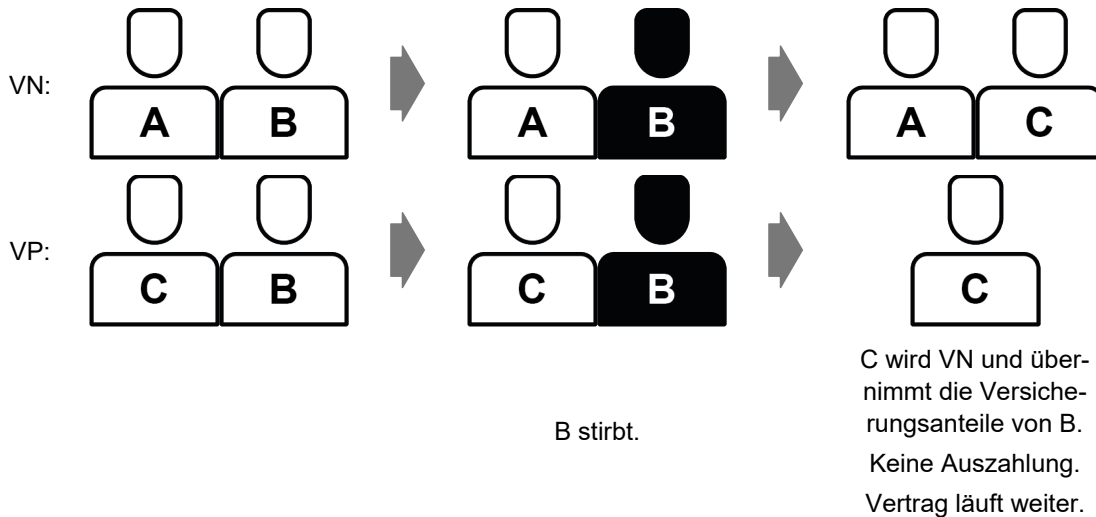
Fall 1:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese vier Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen A, B und C. B ist der älteste Versicherungsnehmer und zugleich auch die zweite versicherte Person. C ist die erste versicherte Person und verstirbt vor dem Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



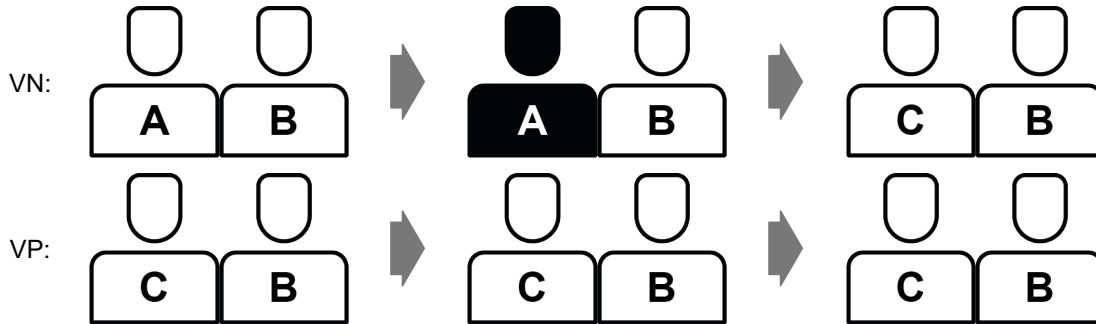
Fall 2:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese vier Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen A, B und C. B ist der älteste Versicherungsnehmer und zugleich auch die zweite versicherte Person. B stirbt vor dem Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



Fall 3:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese vier Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen A, B und C. B ist der älteste Versicherungsnehmer und zugleich auch die zweite versicherte Person. A stirbt vor Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?

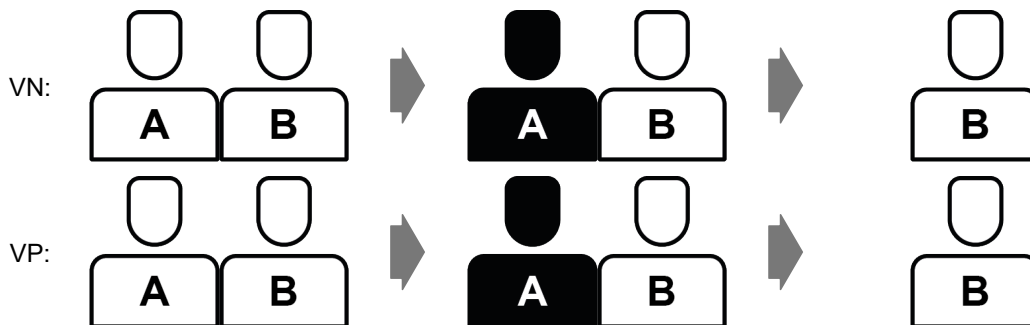


A stirbt.

Die erste VP C wird VN und übernimmt die Versicherungsanteile von A; C bleibt VP.
Keine Auszahlung.
Vertrag läuft weiter.

Fall 4:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese vier Positionen verteilen sich auf zwei verschiedene Personen A und B. Diese beiden Versicherungsnehmer sind auch versicherte Personen. A stirbt vor Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



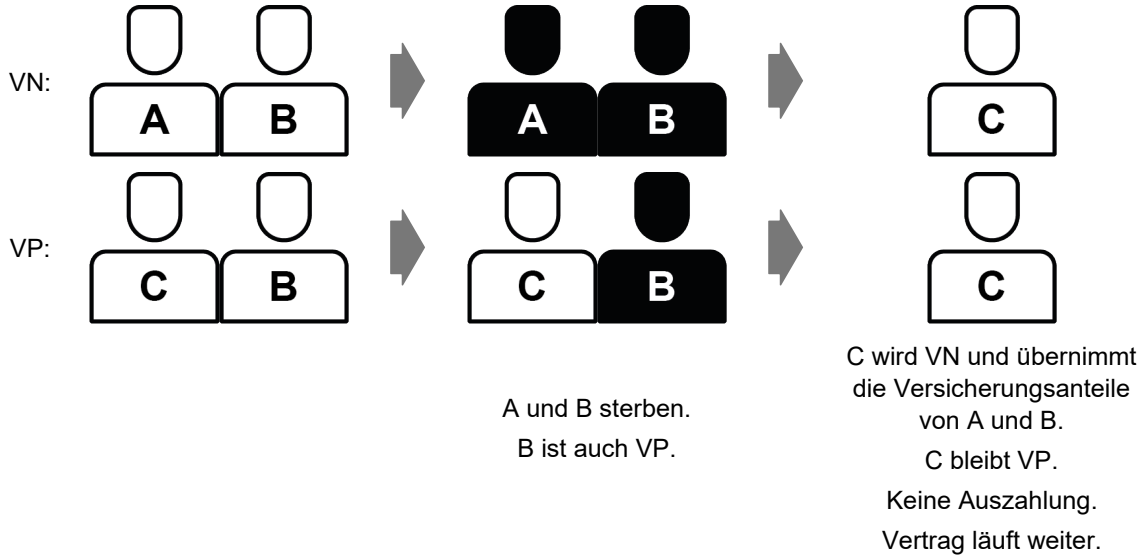
A stirbt.

Vertrag wird mit B als alleinigem VN und alleiniger VP weitergeführt.
B übernimmt die Versicherungsanteile von A.
Keine Auszahlung.
Vertrag läuft weiter.

Die gleichen Folgen ergeben sich, falls B verstirbt. Der Vertrag wird mit A als alleinigem VN und alleiniger VP weitergeführt. A übernimmt die Versicherungsanteile von B.

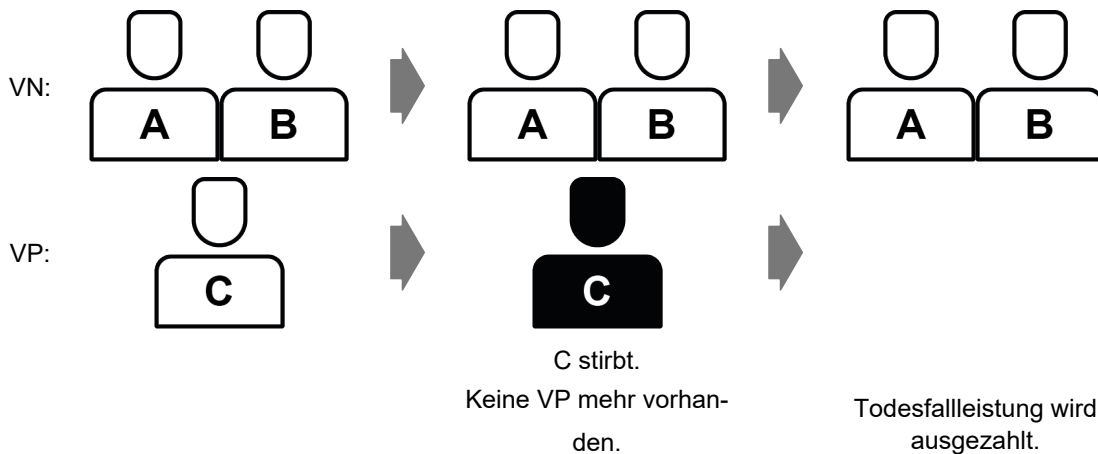
Fall 5:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese vier Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen, A, B und C. B ist der älteste Versicherungsnehmer und zugleich zweite versicherte Person. Die beiden Versicherungsnehmer A und B sterben gleichzeitig vor dem Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



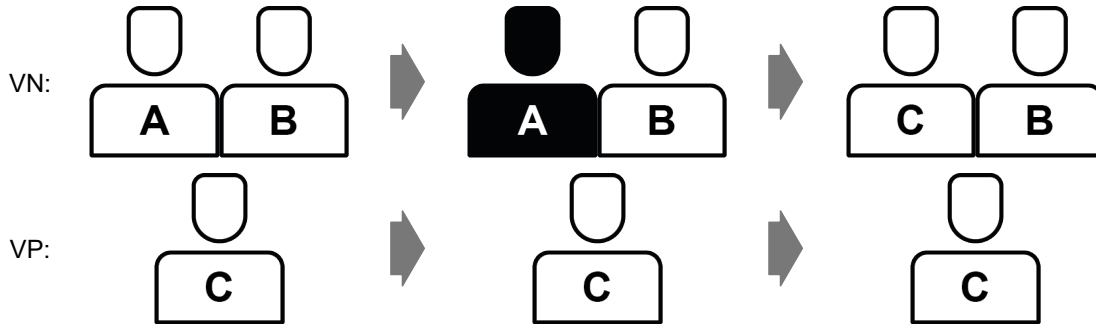
Fall 6:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und eine versicherte Person (VP). Diese drei Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen, A, B und C. A und B sind Versicherungsnehmer und C ist versicherte Person. Die versicherte Person C stirbt vor dem Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



Fall 7:

Der Vertrag hat zwei Versicherungsnehmer (VN) und eine versicherte Person (VP). Diese drei Positionen verteilen sich auf drei verschiedene Personen, A, B und C. Der Versicherungsnehmer A stirbt vor Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?

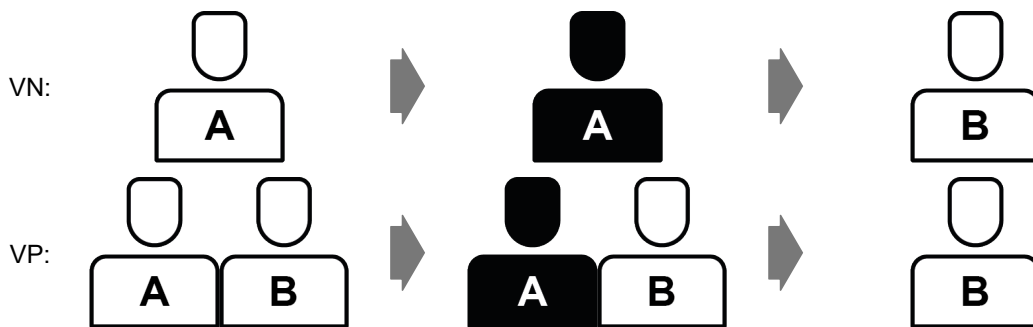


A stirbt.

C wird VN und übernimmt die Versicherungsanteile von A.
Keine Auszahlung.
Vertrag läuft weiter.

Fall 8:

Der Vertrag hat einen Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese drei Positionen verteilen sich auf zwei verschiedene Personen, A und B. Versicherungsnehmer und versicherte Person A stirbt vor Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?

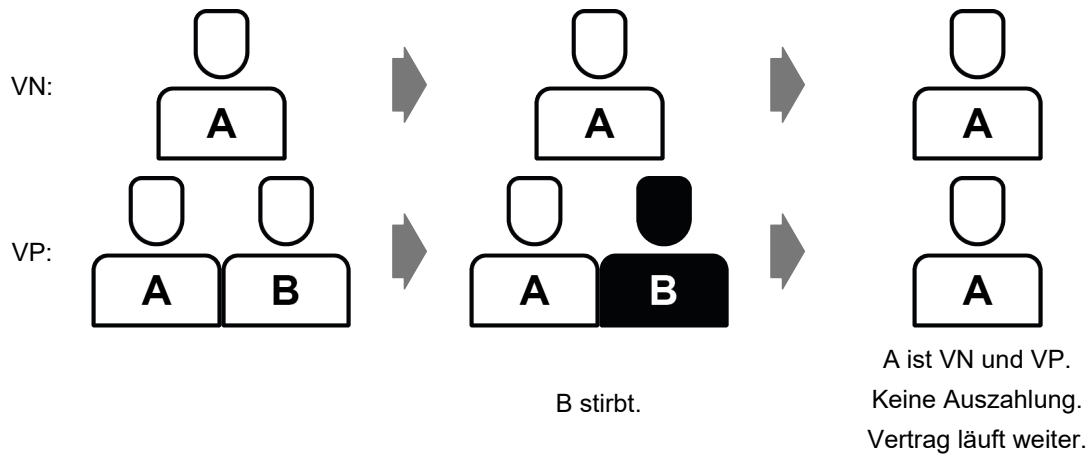


A stirbt.

B wird VN und übernimmt die Versicherungsanteile von A.
B wird erste VP.
Keine Auszahlung.
Vertrag läuft weiter.

Fall 9:

Der Vertrag hat einen Versicherungsnehmer (VN) und zwei versicherte Personen (VP). Diese drei Positionen verteilen sich auf zwei verschiedene Personen, A und B. B ist die zweite versicherte Person und stirbt vor dem Ablauf des Vertrags. Wie geht es weiter?



11.9 Was müssen Sie im Fall eines Todes einer versicherten Person beachten?

Ergänzend zu den Mitteilungspflichten bei Tod einer → versicherten Person (6.1) gilt:

Wenn wir eine Zahlung leisten sollen, können wir eine amtliche Sterbeurkunde und zur Klärung weitere Informationen und Dokumente verlangen. Dies gilt auch dann, wenn eine der → versicherten Person stirbt und die zweite → versicherte Person die erste → versicherte Person wird.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

standardlife.de

Wir sind montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr
für Sie da.